

IG-L Maßnahmenverordnung

Die steirische Verordnung zur Reduktion der Feinstaubbelastung tritt mit 01.12.2006 in Kraft.

Welche Maßnahmen sind ab wann Pflicht ?

Zeitraum/punkt	Gebiet	Maßnahme
15.12.2006 - 14.03.2007 danach jährlich	alle Sanierungs- gebiete	§ 6: Geschwindigkeitsbeschränkungen 80 km/h auf Freilandstraßen 100 km/h auf bestimmten Autobahnabschnitten
15.12.2006 - 14.03.2007	Großraum Graz	§ 8: Fahrbeschränkung für Diesel-PKW's ohne Partikelreinigungssystem
01.07.2007	alle Sanierungs- gebiete	§ 7: Fahrbeschränkungen in den Sanierungsgebieten für Schwerfahrzeuge von mehr als 7,5 to, die vor dem 01.01.1992 erstmals zugelassen wurden
15.12.2007 - 14.03.2008 danach jährlich	Großraum Graz	§ 9: Fahrbeschränkung für Diesel-PKW's ohne Partikelreinigungssystem mit verschärften Grenzwerten
01.01.2008	alle Sanierungs- gebiete	§ 4: Verwendung von Partikelreinigungssystemen für Maschinen, Geräte und mobile techn. Einrichtungen mit mehr als 37 kW Leistung
01.01.2009	alle Sanierungs- gebiete	§ 4: Verwendung von Partikelreinigungssystemen für Maschinen, Geräte und mobile techn. Einrichtungen mit mehr als 18 kW Leistung
01.01.2010	alle Sanierungs- gebiete	§ 7: Fahrbeschränkungen in den Sanierungsgebieten für Schwerfahrzeuge von mehr als 7,5 to, die vor dem 01.10.1996 erstmals zugelassen wurden

Achtung: Für zahlreiche Maßnahmen sieht das Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) und die Verordnung selbst zahlreiche Ausnahmen vor.

§ 2 Sanierungsgebiete

1. Großraum Graz

Graz und 8 südliche Gemeinden:
Gössendorf, Grambach,
Feldkirchen/Graz, Hart/Graz,
Hausmannstätten, Pirka,
Raaba und Seiersberg

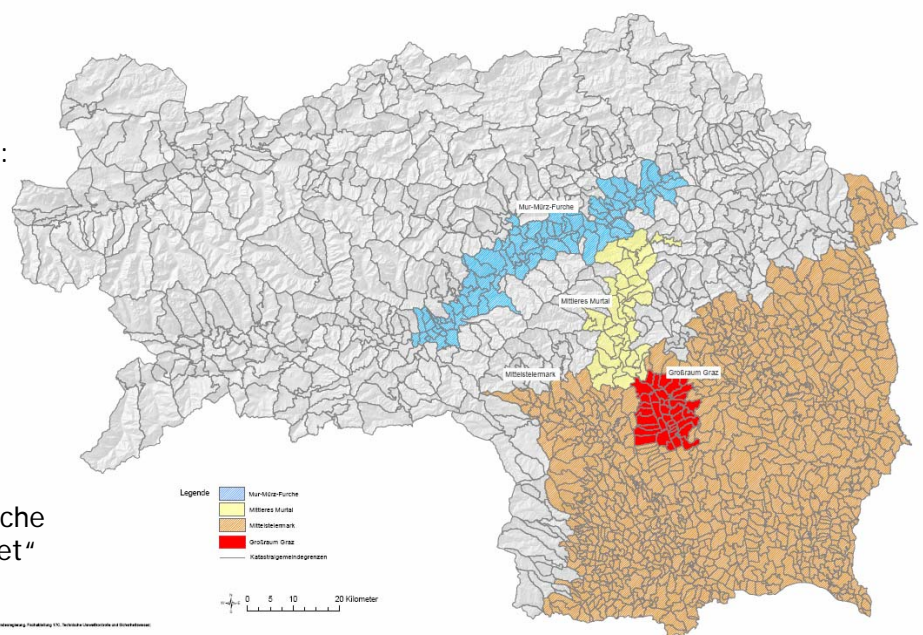
2. Mur-Mürzfurche

3. Mittleres Murtal

4. Mittelsteiermark

Süd-, Ost- und Weststeiermark

Es werden insgesamt 333 steirische
Gemeinden als „Sanierungsgebiet“
ausgewiesen.



Die Maßnahmen im Detail: (Verordnungstext)

§ 4 Maßnahmen für Anlagen

Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen

(1) In allen Sanierungsgebieten dürfen ab der in § 12 festgelegten Übergangsfrist Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelreinigungssystemen ausgestattet sind. Diese Partikelreinigungssysteme müssen

1. einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm (1 nm = 10⁻⁹m) von mehr als 95% und
2. einen Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

(2) Wenn Partikelreinigungssysteme in die genannten Anlagen nachträglich eingebaut werden, darf keine Erhöhung der Emissionen von CO, HC, NO_x und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors erfolgen, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelreinigungssystems – bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO₂, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO₂, H₂SO₄, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelreinigungssystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die unter § 13 Abs. 2 IG-L fallen, sowie für Notstromaggregate mit weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr.

Anm.: Gemäß § 2 Abs.10 IG-L sind Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes unter anderem

1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,
2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen
 - a) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, deren Luftschadstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen.

Den Erläuterung zur ursprünglichen Fassung des IG-L ist zu entnehmen, dass alle Fahrzeuge, die mit demselben Motor, welcher der Fortbewegung dient, auch eine Maschine betreiben (z.B. Zugmaschinen mit Zapfwelle (Traktor), Hubstapler), nicht unter den Begriff „Anlagen“ fallen. Daher lässt das Gesetz dem Landeshauptmann keine Möglichkeit zur Begrenzung der Emissionen von Baumaschinen wie Bagger, Gräber, Dumper, Straßenwalzen, Schubraupen etc.

Lediglich stationär betriebene Maschinen, wie Aggregate, Kompressoren, Sieb- und Brecheranlagen oder Pumpen fallen unter den Anlagenbegriff.

Zu beachten ist, dass gemäß § 13. (2) IG-L Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen mit hohen spezifischen Emissionen für Anlagen, die dem für sie in einem Gesetz oder in einer Verordnung, insbesondere gemäß § 82 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, § 181 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, § 4 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, § 65 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102 oder in einem Bescheid nach einem Verfahren gemäß §§ 79 ff Gewerbeordnung 1994, § 179 Mineralrohstoffgesetz oder § 23 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen festgelegten Stand der Luftreinhalte-technik entsprechen oder die eine gesetzliche Verpflichtung zur wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik einhalten, nicht gelten. Diesbezügliche Vorschriften bestehen in Österreich in Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG im Wesentlichen seit dem 1. Jänner 1999. Die Maßnahme gilt daher nur für vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Maschinen und Geräte.

Zusammenfassung: Nicht betroffen sind alle Maschinen, die nur einen Motor besitzen, der auch der Fortbewegung dient und /oder die der MOT-VO aus dem Jahre 1999 entsprechen.

§ 6 Maßnahmen für den Verkehr

Geschwindigkeitsbeschränkungen

(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich 14. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf nachstehenden Autobahnabschnitten (in beide Richtungen): 100 km/h

a) A 2: Abschnitt zwischen km 150,400 und km 193,250 (von der Anschlussstelle Sinabelkirchen bis zur Anschlussstelle Lieboch)

b) A 9: Abschnitt zwischen km 165,100 und km 214,200 (vom Abzweig der S 35 bis zur Anschlussstelle Leibnitz)

2. auf Freilandstraßen, ausgenommen Autobahnen und Autostraßen: 80 km/h.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

(3) Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960.

Zusammenfassung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Winter

(100 km/h auf Autobahnen im Bereich A2 - Sinabelkirchen bis Lieboch und A9 - Peggau bis Leibnitz; 80 km/h auf Freilandstraßen)

§ 7 Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Juli 2007 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.

(2) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Jänner 2010 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals zugelassen worden sind.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 und 2 sind Lastkraftfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind sowie zwingend notwendige Fahrten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. zur Sicherstellung der Energieversorgung, Telekommunikation).

(4) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,4 g/kWh einhalten.

(5) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 2 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1996, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,15 g/kWh einhalten.

(6) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 oder 4 zutrifft, entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

Zusammenfassung: Betroffen sind ab 01.07.2007 alle LWKs über 7,5 to mit einem Baujahr älter als 1992 und der Klasse EURO 0. Alle anderen EURO Klassen und der Ziel- und Quellverkehr (§ 14 Abs.2 Z3 IG-L) dürfen in den Sanierungsgebieten fahren.

§ 8 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007

(1) Für Personenkraftwagen (Klasse M1) und Kombinationskraftwagen (Klasse M1), die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Autostraßen

- vom 15. Dezember 2006 bis einschließlich 14. März 2007

- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,

- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, wird festgestellt, dass der PM₁₀-Tagesmittelwert von 75 µg/m³ an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird und 2. auf Grund

meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser PM₁₀-Tagesmittelwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden hohen PM₁₀-Belastung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,025 g/km einhalten;

.....
gesamter Paragraph siehe IG-L MaßnahmenVO

.....
8. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/der Fahrzeuglenkerin mindestens eine weitere Person gleichzeitig befördert werden;

9. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (z. B. Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung;

10. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin,

für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

(4) Das Fahrverbot gilt im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht. Der Landeshauptmann

hat den Eintritt und das Ende des unabwendbaren und unvorhergesehenen Ereignisses festzustellen und die Öffentlichkeit

unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Zusammenfassung: Werden die Grenzwerte mehr als 5 Tage überschritten tritt am sechsten Tag ein Fahrverbot für Diesel-PKW in Kraft. Jedenfalls sind die Verlautbarungen in Rundfunk und Tageszeitungen zu beachten!

Das Fahrverbot gilt nicht:

- in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
- nicht auf Autobahnen.
- für die Zufahrt zu bestimmten ausgewiesenen Park & Ride Plätzen ist gestattet.
- für Diesel-PKW mit (Nachrüst-)Partikelfilter und einem Partikelaustritt mit maximal 0,025 g/km „Euro 4“ - PKW sind ausgenommen.
- bei Fahrten mit 2 Personen im Auto (eine Weiterfahrt nach Ausstieg der mitfahrenden Person ist nicht möglich!)
- für Steuer-LKW (PKW mit Vorsteuerabzug)
https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm

Es wird dabei nicht nach Art des Dieseltreibstoffes (Biodiesel / fossiler Diesel) unterschieden.

§ 9 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren

Die Verschärfung der Grenzwerte tritt erst am 15.12.2007 in Kraft.

Ausnahmen für den Verkehr bestehen nach dem § 14 Abs 2 Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L):

- Einsatzfahrzeuge
- Arzt/Tierarzt im Dienst; MitarbeiterInnen von Krankenanstalten am Weg zum/vom Dienst;
- Pflegedienste
- Gehbehinderte
- Ladetätigkeiten im Sinne der StVo für Ziel- und Quellverkehr in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit
- Fahrschulen
- Gewerbliche Personenbeförderung
Zufahrt zu und Fahrt mit: Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Straßendienst, Bahnerhaltung, Müllabfuhr, Bestattungsunternehmen, Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr, Bundesheer (d.h. z.B. Busfahrer zum / vom Dienst), Pannenhilfe, und des Abschleppdienstes
"Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr" sind jene Fahrzeuge, mit denen Abfälle bei einzelnen Abfallerzeugern eingesammelt werden und die eine Arbeitsfahrt mit eingeschalteter gelbroter Warnleuchte im Sinne des § 27 Abs. 4 StVO 1960 durchführen.
- Prüfung, ob ein "überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse" vorliegt:
Ein erhebliches privates Interesse an der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann nur dann vorliegen, wenn die Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung den Antragsteller selbst persönlich außergewöhnlich hart treffen würde. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit dieses Interesses ist ein strenger Maßstab anzulegen, der auch am Gleichheitssatz zu messen ist.

Anträge sind in Graz voraussichtlich an das Straßenamt bzw. an die BH Graz-Umgebung zu stellen.

Zuständig ist jene BH, wo das Sanierungsgebiet zuerst befahren wird (z. B. aus Süden die BH Graz-Umgebung, aus Norden und in Graz selbst der Magistrat Graz).

Ein Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn die Verordnung kundgemacht wurde!

Die Beweislast liegt beim Antragsteller.

Kosten voraussichtlich ca. 180,- bis 193,- Euro!

Diese Kosten werden möglicherweise (!) bereits bei Antragstellung fällig, d.h. auch bei einer Ablehnung! Eine Berufung gegen eine Ablehnung wird keine Fahrerlaubnis im Sinne einer „aufschiebenden Wirkung“ ergeben.

Weiters gilt eine Ausnahmegenehmigung nur für maximal 12 Monate.

Servicehotline: 0316/601-601

Weitere Informationen:

www.feinstaub.steiermark.at

www.feinstaubfrei.at